

## **Widmung von Verkehrsflächen**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung werden hiermit die Straße „Im Niersgrund“ (Gemarkung Kevelaer, Flur 4, Flurstück 260) und die ebenfalls zu dem Bebauungsplan Kevelaer Nr. 1/55 (Hoogeweg / Rheinstraße) gehörenden und vom Hoogeweg abzweigenden Stichwege (Gemarkung Kevelaer, Flur 4, Flurstück 259 und Flurstück 258) dem öffentlichen Verkehr gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW als Gemeindestraßen eingestuft. Sie haben entsprechend § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW die Funktion von Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (verkehrsberuhigte Bereiche).

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Ein Flurkartenauszug, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann ab sofort in Zimmer 13 der Stadtwerke, Kroatenstr. 125, 47623 Kevelaer, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr drei Abschriften beizufügen.

Kevelaer, den 2019-01-10  
Wallfahrtsstadt Kevelaer  
Der Bürgermeister  
gez.

Stadtwerke Kevelaer  
Der Betriebsleiter  
gez.

Dr. Dominik Pichler

Hans-Josef Thönnissen